

BGE 29 I 624

Bundesgericht (BGE), 1903-12-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_29_I_624

FR: ATF 29 I 624

IT: DTF 29 I 624

Volltext

132. Entscheidung vom 26. Dezember 1903 in Sachen Dr. Forrer Namens Dr. med. Freiherr Richard von Süßkind. Erhebung eines Rechtsvorschlages durch einen Geschäftsführer ohne Auftrag, Art. 469 ff. O.-R., Art. 74 Sch.- u. K.-Ges. Verneinung der Legitimation bei Widerspruch des Gläubigers. Mangelnde Legitimation der Beschwerde. I. Auf Grund eines am 14. Oktober 1903 erwirkten Arrestes erließ am 20. Oktober 1903 die Firma B. Aftergut in Berlin durch Fürsprecher Scherrer-Füllemann in St. Gallen gegen Dr. med. Freiherr von Süßkind für 43,72 Fr. 50 Cts. plus 13 Fr. 20 Cts. Arrestkosten einen Zahlungsbefehl, der gemäß Art. 66 Abs. 4 des Betreibungsgesetzes am 6. November 1903 zur Publikation im St. Gallischen Amtsblatt gelangte. Am 11. November 1903 erklärte Dr. Robert Forrer, Advokat in St. Gallen, dem Betreibungsamt, er erhebe als bevollmächtigter Anwalt des Betriebenen von Süßkind gegen den Zahlungsbefehl Rechtsvorschlag. Nach Feststellung der untern Aufsichtsbehörde gab Dr. Forrer diese Rechtsvorschlagserklärung eventuell auch als negotiorum gestor des betriebenen Schuldners ab. Das Betreibungsamt verweigerte die Annahme des Rechtsvorschlages unter Berufung auf einen Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde vom 6. November 1903, welcher Entscheid dem Dr. Forrer mangels genügenden Vollmachtsausweises die Legitimation abgesprochen hatte, in dem der Betreibung vorangegangenen Arrestverfahren wegen unrichtiger Zustellung der Arresturkunden Namens des Arrestschuldners von Süßkind sich zu beschweren. Gegen die Weigerung des Amtes führte Dr. Forrer am 17. November 1903 bei der kantonalen Aufsichtsbehörde Beschwerde, wobei er im wesentlichen darauf abstellte, daß er den Rechtsvorschlag als negotiorum gestor des Betriebenen erklärt habe. Die kantonale Aufsichtsbehörde wies auf dies hin (wie die erste Instanz feststellt) am 19. November das Betreibungsamt an, den Rechtsvorschlag entgegenzunehmen, in der Meinung, daß dann abzuwarten sei, ob der Gläubiger hiegegen Beschwerde erhebe. II. Letzteres geschah unterm 21. November. Die untere Aufsichtsbehörde schützte die Beschwerde mit Entscheid vom 24. November 1903, indem sie erkannte: der Rechtsvorschlag sei als nicht erfolgt zu betrachten. Hiegegen rekurrierte Dr. Forrer an die kantonale Aufsichtsbehörde, welche seinen Rekurs unterm 4. Dezember 1903 abschlägig beschied. III. Innert nützlicher Frist ergriff Dr. Forrer die Weiterziehung an das Bundesgericht, indem er neuerdings darauf antrug, „den Rechtsvorschlag als wirklich und rechtsgültig gemacht zu erklären. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: 1. In dem vom Rekurrenten angerufenen Entscheide in Sachen Gallet und Violet (Archiv III, Nr. 90) hat der Bundesrat den Satz aufgestellt, daß ein ohne Vollmacht des betriebenen Schuldners handelnder Dritter ohne Ausnahme befugt sei, für den Schuldner Rechtsvorschlag zu erheben. Zu diesem Satze ist der Bundesrat gelangt, indem er die Erhebung des Rechtsvorschlages durch einen solchen Dritten unter dem Gesichtspunkte der civilrechtlichen negotiorum gestio betrachtet und gewürdigt hat. Wenn nun auch grundsätzlich an diesem Standpunkte festzuhalten ist, so führt doch gerade das Wesen des Rechtsinstitutes

der Geschäftsführung ohne Auftrag dazu, jenen bundesrätlichen Satz in seiner Allgemeinheit nicht als richtig anzuerkennen. Während nämlich der bevollmächtigte Vertreter seinen Auftraggeber durch sein Handeln ohne weiteres verpflichtet, so verpflichtet der Geschäftsführer ohne Auftrag seinen Geschäftsherrn nur sofern, als dieser die Geschäftsführung nachträglich billigt. Aus dieser bloß bedingten Rechtsgültigkeit der vom Geschäftsführer vorgenommenen Handlungen dem Geschäftsherrn gegenüber ergibt sich, daß der Geschäftsführer, was die Beziehung zum Dritten anbetrifft, mit dem das Geschäft geschlossen werden soll, in der Eigenschaft eines Vertreters des Geschäftsherrn nur handeln kann, soweit der Dritte ihn als solchen Vertreter anzuerkennen bereit ist. Denn mit dem Geschäftsabschlusse nimmt der Dritte das Risiko auf sich, daß nachher möglicherweise der Geschäftsherr dem Geschäftsführer

seine Genehmigung versagt. Es kann deshalb nur mit Willen des Dritten geschehen, daß der Geschäftsführer ihm gegenüber wie ein Vertreter des Geschäftsherrn aufzutreten befugt ist. Daraus ergibt sich für den in Frage stehenden Fall der Erhebung eines Rechtsvorschlages durch den Geschäftsführer ohne Auftrag folgendes: Die Rechtsvorschlagserklärung ist nicht etwa schlechthin ungültig, d. h. ein betreibungsprozessualisch unwirksamer Akt, sondern kann durch nachträgliche Genehmigung von Seiten des Betriebenen in Kraft erwachsen. Solange aber diese Genehmigung (— deren Erfordernisse, was die Gültigkeit ihrer Erteilung anbelangt, hier nicht erörtert zu werden brauchen - nicht erfolgt ist, kann der betreibende Gläubiger sich widersetzen, daß der Rechtsvorschlagserklärung des Geschäftsführers die rechtliche Bedeutung einer von einem bevollmächtigten Vertreter des Schuldners ausgehenden Handlung beigelegt werde, und demnach verlangen, daß das Amt diese Erklärung zurückweise. Letzteres ist aber hier geschehen: Nachdem die kantonale Aufsichtsbehörde das Betreibungsamt angewiesen hatte, den Rechtsvorschlag in der Meinung entgegenzunehmen, daß abzuwarten ob der betreibende Gläubiger hiegegen Beschwerde erhebe, dieser in der Tat gegen die Zulassung des Rechtsvorschlages beschwert und zwar speziell deshalb, weil er Dr. Forrer nicht als Vertreter des Betriebenen anerkenne. 2. War aber Dr. Forrer als negotiorum gestor zur Erhebung des Rechtsvorschlages infolge Widerspruches des Gläubigers nicht legitimiert, so fehlte ihm auch die Legitimation, gegen die Aufhebung des Rechtsvorschlages seitens der untern Aufsichtsbehörde an die kantonale Aufsichtsbehörde zu rekurrieren und den Entscheid der letztern an das Bundesgericht weiterzuziehen. In diesem Sinne ist also auf den vorliegenden Rekurs nicht einzutreten. Mit dem Gesagten fallen die weiteren Gründe, die Dr. Forrer für die Aufrechthaltung des Rechtsvorschlages angebracht hat (Unbestrittenheit der Forderung, Einverständnis des Betriebenen mit der Erhebung des Rechtsvorschlages) dahin. Daß endlich Dr. Forrer nicht als gültig bevollmächtigt angesehen werden kann, hat er mit Recht vor Bundesgericht nicht mehr bestritten. Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt: Auf den Rekurs wird wegen mangelnder Legitimation des rekurrenten Dr. Forrer zum Rekurse nicht eingetreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.